

SATZUNG

des

BADISCHEN MOTORSPORT CLUB E.V. (BMC) HOCKENHEIM IM DMV

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der im Jahre 1946 wiedergegründete Club mit dem Namen „Badischer Motorsport-Club e.V. (BMC) Hockenheim im DMV“ führt das Erbe und die sportliche Tradition seines im Jahre 1931 gegründeten Vorgängers, des Motorfahrer-Clubs Hockenheim (DMV), fort und ist im Vereinsregister Schwetzingen eingetragen.
2. Sitz des Clubs ist 68766 Hockenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist dem Deutschen Motorsport-Verband e.V. (DMV) angeschlossen.

Artikel 2 Zweck und Ziele des BMC

1. Aufgaben des Clubs sind die Entwicklung des Hockenheimrings, die der Club in jahrzehntelanger Aufbauarbeit mitgetragen hat, **und des Motorsports** nach Kräften zu fördern, seinen Mitgliedern mit der Durchführung von Trainingsfahrten, Rennen, **und** sonstigen motorsportlichen Veranstaltungen **sowie Schulungen und Lehrgängen** Betätigungsmöglichkeiten als Fahrer, Beifahrer, Helfer oder Funktionär zu verschaffen, ~~allgemeine Interessen der Kraftfahrer wahrzunehmen, Geselligkeit und Motortouristik zu pflegen, seine Mitglieder vor Auslandsreisen zu beraten, Grenzdokumente und Schutzbriefe zu vermitteln.~~ Der BMC unterstützt alle Bestrebungen, die der **Verkehrssicherheit im Straßenverkehr und im Motorsport** dienen; er ist politisch und religiös neutral, **pflegt die Geselligkeit und Gemeinschaft der Mitglieder** und verfolgt seine Aufgaben und Ziele in gemeinnütziger Absicht.
2. Soweit es den Clubinteressen dienlich ist, kann der BMC einzelne Aufgabenbereiche einem Wirtschaftsdienst übertragen. Er kann sich ferner unter Wahrung seiner Selbständigkeit zeitweise oder auf Dauer mit anderen Organisationen verbinden.
3. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, die keine besonderen Leistungen erbringen, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die endgültige Aufnahme entscheidet das Präsidium, das auch die Beitragshöhe für Fördernde oder Firmenmitglieder festzulegen hat. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind keine Gründe anzugeben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung ~~der Aufnahmegebühr und~~ des Jahres-~~bzw. Halbjahres~~beitrages.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß der Clubgeschäftsstelle bis 15. September des Jahres per Einschreiben mitgeteilt sein. Etwa noch bestehende finanzielle Verpflichtungen des Mitgliedes werden zum Zeitpunkt der Kündigung unverzüglich fällig.
5. Das Präsidium kann jedes Mitglied ausschließen, das gegen die Satzung oder die Interessen des Clubs verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt oder wenn sonstige triftige Gründe vorliegen. Dazu zählen auch Sportstrafen des Deutschen Motor Sport Bundes und der internationalen Motorsportvereinigungen. Der Ausschluß ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Bescheides bei der Geschäftsstelle Berufung einlegen, über die der Ehrenrat endgültig zu entscheiden hat. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des BMC sind berechtigt:

1. die offiziellen Club- und Verbandsabzeichen zu führen.
2. die Beratung in motorsportlichen ~~und straßenverkehrsrechtlichen~~ Fragen ~~durch den Club-Syndikus~~ in Anspruch zu nehmen.
3. von den zuständigen Cluborganen Auskunft und Beistand in allen motorsportlichen Angelegenheiten zu verlangen

4. schriftliche Anträge zur Behandlung durch die Hauptversammlung, eingehend spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung, zu stellen. Später eingehende oder erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge werden in der Hauptversammlung nicht behandelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den BMC zur Erreichung seiner motorsportlichen Ziele zu unterstützen und die Satzung einzuhalten. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der am 15. Januar fällige Jahresbeitrag nicht spätestens bis 15. März bezahlt ist; sie erlöschen automatisch mit dem Tod des Mitgliedes. ~~Nach Beitragseingang wird die für das jeweilige Geschäftsjahr gültige Mitgliedskarte übersandt. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge.~~ Erhebt der Club einmalige Aufnahmegebühren, so sind diese mit der Stellung des Aufnahmeantrages zu entrichten.

Artikel 5 Ehrenmitgliedschaft

Clubmitglieder, die sich um den BMC, den Hockenheim-Ring **oder** den Motorsport ~~oder das Kraftfahrwesen~~ in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch das erweiterte Präsidium zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an aktive oder ehemals aktive Fahrer verliehen werden, wenn diese eine mehrjährige internationale Fahrertätigkeit mit besonders herausragenden Erfolgen auf-zuweisen haben und die Fahrerlizenz vom BMC beschafft wurde.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie werden mit der BMC-Clubnadel in Gold ausgezeichnet und sind im Übrigen beitragsfrei.

Ehrenpräsidenten **nehmen können** an den Sitzungen des Präsidiums **auf Einladung** beratend **teilnehmen**.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Badischen Motorsport Clubs sind:

1. die Hauptversammlung
2. das Präsidium
3. der Beirat
4. der Ehrenrat

Präsidium und Beirat bilden das erweiterte Präsidium.

Zu 1: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BMC, sie findet in jedem Kalenderjahr statt und wird durch das Präsidium mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
2. Bericht des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Berichte der Verwaltungsrevisoren
4. Entlastung des Präsidiums
5. Neuwahlen
6. Schriftliche Anträge
7. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr
8. Verschiedenes

Die Hauptversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Wahlleiter, zwei Wahlhelfer und einen Schriftführer. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht nur eine Stimme von einem abwesenden Mitglied zusätzlich übernommen werden.

Der ausschließlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere

- a) die Entlastung und Neuwahl des Präsidiums
- b) die Wahl des Beirates
- c) die Wahl ~~der zwei Beisitzer und der zwei Stellvertreter~~ des Ehrenrates
- d) die Wahl von zwei Revisoren
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- f) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr
- g) Satzungsänderungen
- h) Die Entscheidung über die Auflösung des BMC.

Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzführenden der Hauptversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Für eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung wird nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe ein Chat-Raum oder ein anderes geeignetes System eingerichtet, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigem Zugangswort Zugang haben. Die Legitimationsdaten werden mit der Einladung mitgeteilt. Das Zugangswort wird spätestens vier Tage vor der virtuellen Mitgliederversammlung an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse übersandt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort für die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung sicher zu verwahren und keinem Dritten, der nicht Mitglied ist, zugänglich zu machen.

Weitere Einzelheiten zur Organisation und Durchführung der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung und der Möglichkeiten zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation werden vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt und den Mitgliedern zusammen mit der jeweiligen Einladung übersandt.

Zu 2: Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Sportleiter
dem Schatzmeister und
dem Schriftführer

Das Präsidium ist Vorstand des BMC im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder der Vizepräsident sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Zu den Obliegenheiten des Präsidiums gehören

1. die Geschäftsführung des Clubs
2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
3. die Vertretung des BMC ~~in der Hockenheim-Ring GmbH durch den Präsidenten als Geschäftsführer und~~ in der Gesellschafterversammlung der Hockenheim-Ring GmbH durch ~~weitere zwei~~ Präsidiumsmitglieder unter Berücksichtigung des jeweiligen Beteiligungsverhältnisses.
4. der Verkehr mit Behörden, Verbänden und Sportorganisationen
5. die Vorbereitung, Leitung und Überwachung clubeigener Veranstaltungen
6. die Berufung des Clubsyndikus (Volljurist) und die Einstellung von Personal
7. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
8. die Einberufung der Hauptversammlung, des erweiterten Präsidiums sowie des Ehrenrates.

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Präsidiumsmitglied führt in den Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und in der Hauptversammlung

den Vorsitz. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als zwei Mitgliedern beschlussfähig. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums ist eine Präsidiumssitzung einzuberufen.

~~Der Schatzmeister hat spätestens vier Wochen nach der Durchführung einer clubeigenen oder in Gemeinschaftsregie abgewickelten Sportveranstaltung dem Präsidium einen verlässlichen Überblick über das wirtschaftliche Ergebnis vorzulegen.~~

In wichtigen Angelegenheiten, mit deren Erledigung nicht bis zur Einberufung der Hauptversammlung zugewartet werden kann, ist das erweiterte Präsidium berechtigt, selbst zu handeln. Das Präsidium kann, ebenso wie die Hauptversammlung, zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder einer Kommission wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Leiter.

Alle Mitglieder von Cluborganen sind bezüglich der ihnen gemachten Mitteilungen, insbesondere auch über die wirtschaftlichen Ergebnisse von Sportveranstaltungen auf dem Hockenheimring, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt uneingeschränkt auch nach dem Ausscheiden.

Zu 3: Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem ~~Referats~~ Ressortleiter folgender Organisations- und Sportbereiche:

1. Presse, ~~Rundfunk, Fernsehen~~ und Öffentlichkeitsarbeit
2. ~~Werbung~~ Sportwarte und Funktionäre, Einsatz und Ausbildung
3. ~~Kassenwesen (Vorverkauf, Tageskasse)~~ Materialwesen und Zeugwart
4. ~~Funktionäreseinsatz, Quartieramt~~ Beirat Automobilsport und Kart
5. ~~Bau und technische Anlagen, Streckensicherung, Nachrichtenwesen~~ Dragstersport
6. ~~Zeitnahme, Sportkommissare, technische Abnahme~~ Motorradsport
7. ~~Fahrerausschuss Wagensport~~ Jugend
8. ~~Fahrerausschuss Motorradsport~~ Liegenschaften
9. Non-Sporting Event-Organisation

Aus besonderen Gründen kann die Zahl der Beiratsmitglieder um maximal zwei angehoben werden. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der den ständigen Kontakt zum Präsidium wahrnimmt.

Die Einberufung des Beirates erfolgt durch den Sprecher oder das Präsidium; sie muß ebenfalls erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen. Beschlüsse des Beirates sind im erweiterten Präsidium zu behandeln und gelten dem Präsidium gegenüber als Empfehlungen.

Zu 4: Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus ~~dem Clubsyndikus als~~ einem Vorsitzendem sowie zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem

Präsidium noch dem Beirat angehören. **Die Mitglieder des Ehrenrates wählen einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.**

Der Ehrenrat ist die Berufungsinstanz für den Ausschluss von Mitgliedern. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über die ihm durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben oder wenn das Präsidium wegen Beteiligung oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will.

Bei Verhandlungen vor dem Ehrenrat kann sich der Betroffene des Beistandes eines anderen Clubmitgliedes bedienen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

Artikel 7 Wahlzeit

Die Mitglieder des Präsidiums, des Beirates, des Ehrenrates und die Verwaltungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt.

Vom Präsidium werden in einem Jahr

der Präsident und
der Schatzmeister

und im darauffolgenden Jahr

der Vizepräsident,
der Sportleiter und
der Schriftführer

gewählt.

~~Um diesen Wahlrhythmus in Gang zu bringen werden bei der nächsten Wahl der Vizepräsident, der Sportleiter und der Schriftführer ausnahmsweise nur für ein Jahr gewählt.~~

Artikel 8 Geschäftsführung

Zur Erledigung seiner laufenden Geschäfte unterhält der BMC eine Geschäftsstelle, die er mit hauptberuflich tätigen Mitarbeitern besetzen kann. Die Einstellung und Entlassung sowie die verantwortliche Führung des ~~Geschäftsstellen~~-Personals obliegt dem Präsidium. Wird einem qualifizierten Mitarbeiter der Status eines Geschäftsführers verliehen, so übernimmt dieser die Führung der Clubgeschäfte, außer der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung, nach den Weisungen des Präsidiums.

Artikel 9 Rechnungswesen/Verwaltungsrevisoren

Das Präsidium ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung bestehen. Zuvor ist der Rechenschaftsbericht durch zwei gewählte Verwaltungsrevisoren zu prüfen. Diese haben bei der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Präsidiums zu beantragen.

Artikel 10 Ämter

Alle Ämter mit Ausnahme der im BMC hauptberuflich Tätigen sind Ehrenämter. Die in Verbindung mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen können auf Antrag gegen Beleg oder im Rahmen der für Bundesbeamte geltenden Reisekostensätze erstattet werden. Die Inhaber von Ehrenämtern können haupt- oder ehrenamtliche Aufgaben in anderen Verbänden des Motorsports nur mit Genehmigung des Präsidiums übernehmen.

Artikel 11 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder des Präsidiums geheim durchgeführt werden. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Entscheidungen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Entscheidungen über eine Auflösung des Clubs bedürfen einer 3/4-Mehrheit und sind nur dann gültig, wenn alle Clubmitglieder zuvor mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich davon verständigt worden sind, dass in der nächstfolgenden regulären oder außerordentlichen Hauptversammlung über einen solchen Tagesordnungspunkt zu entscheiden ist.

Artikel 12 Auflösung

Beschließt die Hauptversammlung die Auflösung des BMC, so fällt das Clubvermögen der Stadt Hockenheim mit der Maßgabe zu, es treuhänderisch für steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gebiet des Motorsports zu verwenden. Es kann insbesondere auch

dem Unterstützungsfonds für verunglückte Fahrer des BMC zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Artikel 13 Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten) werden nur erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt, soweit eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder dies erforderlich ist, um den Satzungszweck zu erfüllen.

(1) Soweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden, sind die Vorgaben der jeweils gültigen EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Der BMC ist befugt, die erhobenen Daten an den DMV weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Den Organen des BMC, allen Mitarbeitern oder sonst für den BMC Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem BMC hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

Artikel 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 68723 Schwetzingen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am ~~30. Juni 1979~~ 07. März 2025 in Hockenheim beschlossen ~~und anlässlich der Hauptversammlung am 10. März 2001 geändert~~. Sie tritt an Stelle der bisher gültigen Satzung.

Präsident und Versammlungsleiter:

~~Herz~~ Jörg Bensemam

Schriftführer ~~in Vertretung~~:

~~Roth~~ Heinrich Brunnert

~~5. März 1980 / 10. März 2001~~ 07. März 2025